

3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
6. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Hochwasser-Rückhalteanlage und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Hochwasser-Rückhalteanlage in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
9. die Nutzung des bestehenden Sees als Feuerlöschteich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
10. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild und Fasane in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und die Fallenjagd;
11. Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung des bestehenden Zaunes im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
12. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen möglichst gering bleiben.

§ 5

Die Ausübung der Angelei mit der Handangel durch den derzeitigen Eigentümer der Gewässergrundstücke in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, letztmalig am 15. März 2006, wird ohne Besatzmaßnahmen und Zufütterung zugelassen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;

14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Am Belzberg“ vom 20. Januar 1993 (StAnz. S. 775) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 10/1996 S. 785

285

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langhorst von Hainburg und Seligenstadt“ vom 12. Februar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südlich von Hainburg und nördlich von Froschhausen gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Langhorst von Hainburg und Seligenstadt“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 2 der Gemarkung Froschhausen, Stadt Seligenstadt, und der Fluren 13 und 14 der Gemarkung Klein-Krotzenburg und Flur 6 der Gemarkung Hainstadt, Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 81,99 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, typische und besonders reizvolle Landschaftselemente der holozänen Mainaue mit naturnahen, arten- und strukturreichen Laubwäldern und ausgedehnten Grünlandzügen mit wertvollen Feuchtwiesen zu erhalten und zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und die Überführung nicht standortgerechter Bestände in die potentiell natürliche Waldvegetation. Das Gebiet besitzt wichtige Vernetzungsfunktion mit anderen geplanten Naturschutzgebieten im Bereich der Hainburg-Seligenstädter Mainniederung.

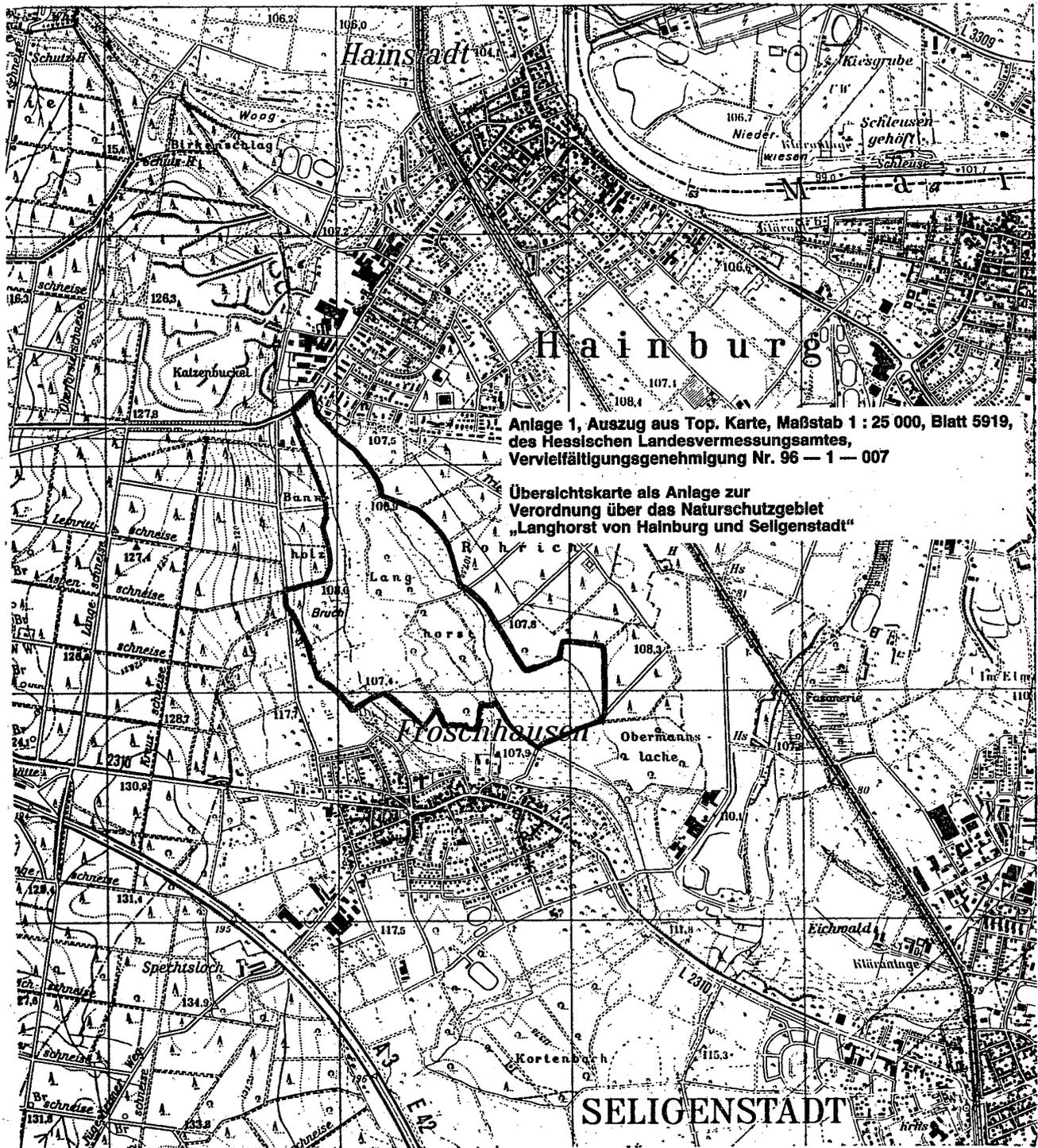
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5919, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

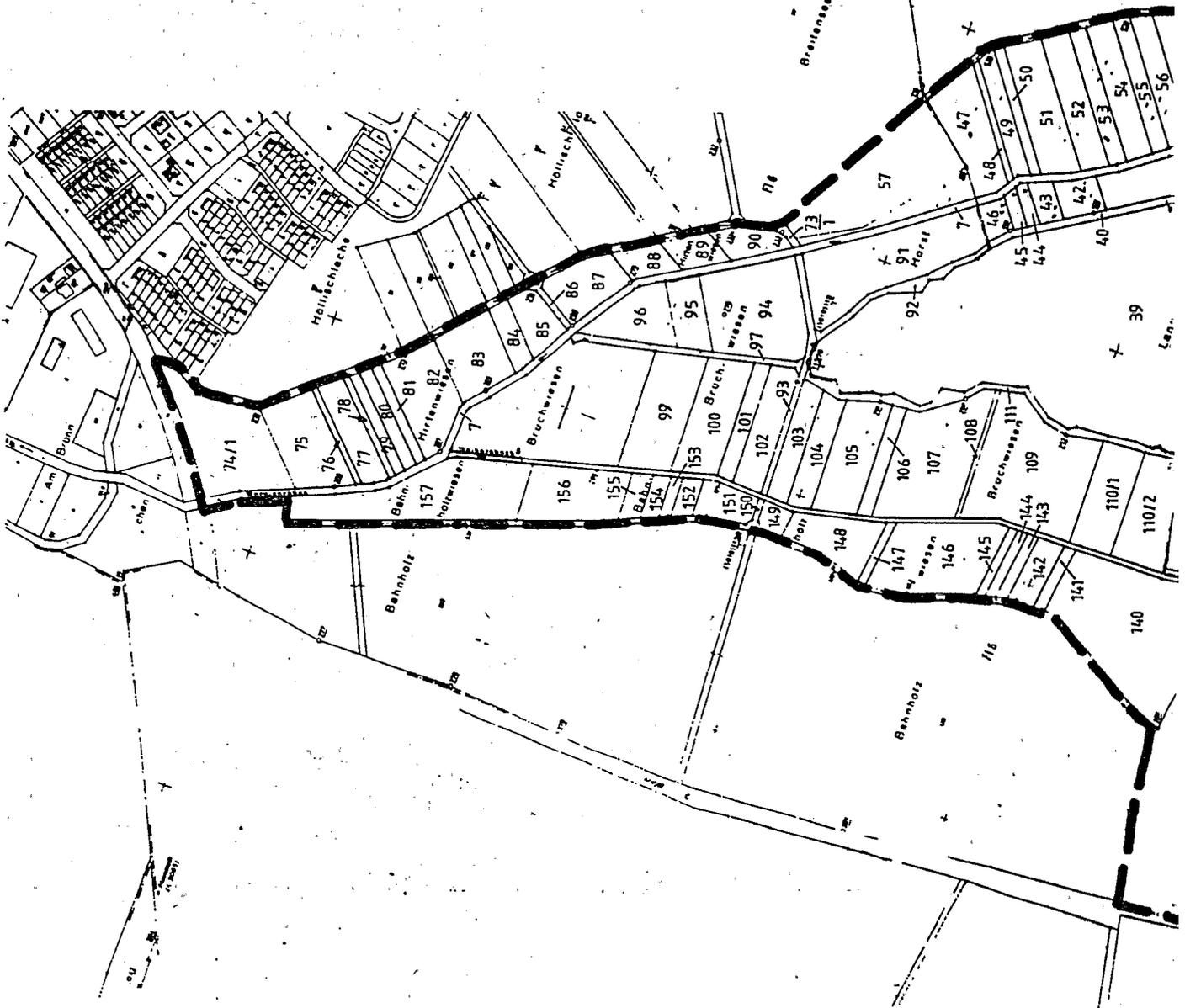
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langhorst von Hainburg und Seligenstadt“

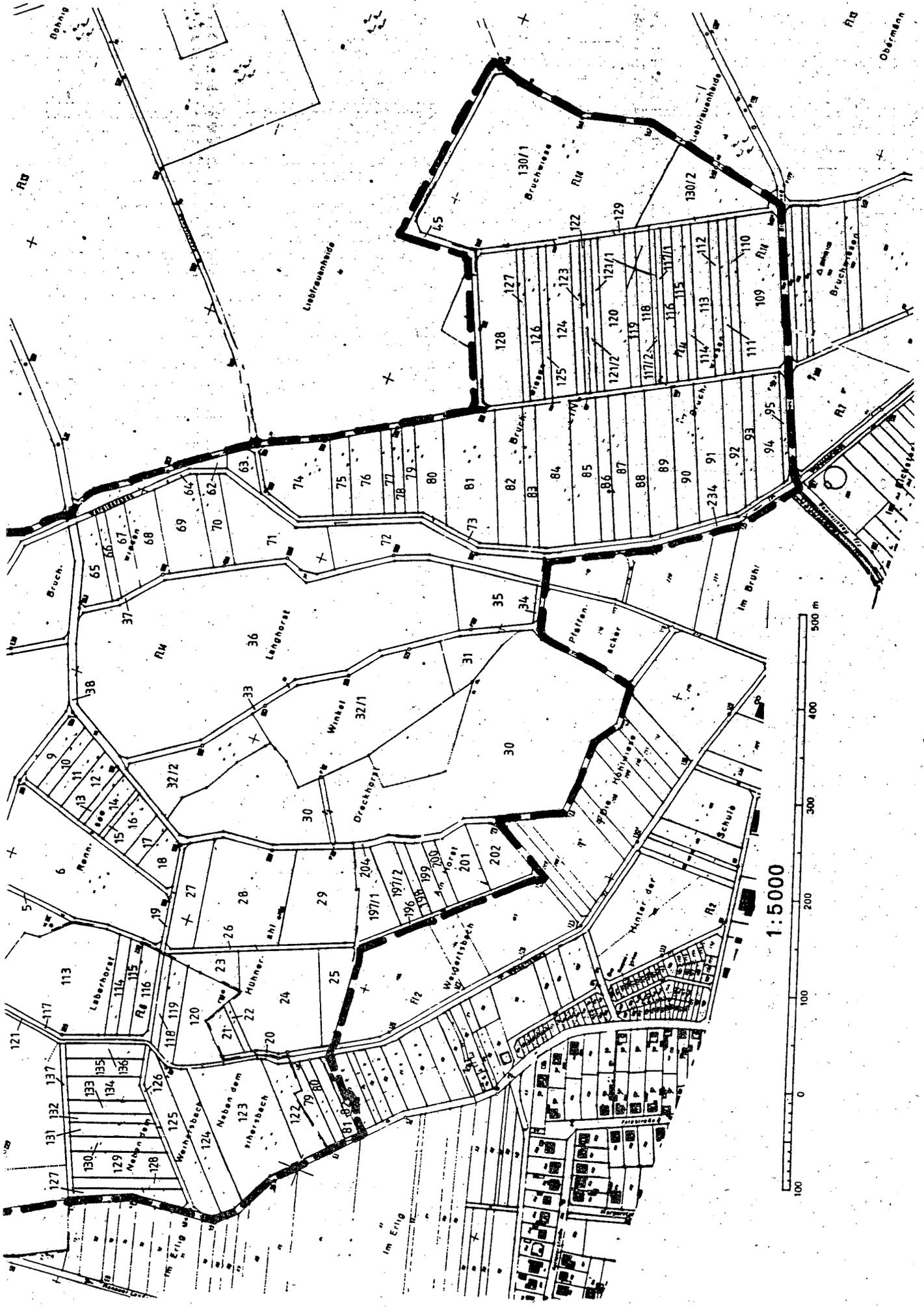
Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Langhorst von Hainburg und Seligenstadt“
 vom 12. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 12. Februar 1996
 gez. Dr. D a u m
 Regierungspräsident

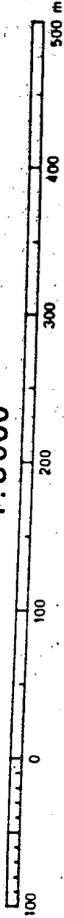
--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Offenbach
 Stadt: Seligenstadt, Hainburg,
 Gemarkung: Froschhausen, Hainstadt,
 Flur: 2 Klein-Krotzenburg
 13, 14





1:5000



13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 und 14 bis 18 genannten Einschränkungen;
2. die Nutzung der Flurstücke Flur 6 Nr. 125 und 127 bis 136 der Gemarkung Hainstadt und Flur 14 Nr. 31, 32/1, 32/2 und 35 sowie Nr. 109 bis 128, 130/1 und 130/2 der Gemarkung Klein-Krotzenburg, Gemeinde Hainburg, in bisheriger Art und bisherigem Umfang;
3. die Nachbeweidung der Flurstücke Flur 14 Nr. 82 bis 95 der Gemarkung Klein-Krotzenburg, Gemeinde Hainburg, ab dem 15. Juni;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
8. das Reiten auf den dafür zugelassenen und gekennzeichneten Wegen;
9. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasan in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd;
10. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Lärkholz-Eichen-Hainbuchen-, Birken-Eichen- und Erlen-Bruchwaldes dienen:
 - a) Überführung der nicht standortgerechten Bestände,
 - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Mischwuchsregulierung,
 - c) Verjüngung auf natürlichem Wege mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen,
 - d) einzelstammweise Nutzung des Altbestandes zur Förderung der Verjüngung unter Belassung von 20% Totholz im Bestand
 in der Zeit vom 1. September bis 1. März durch bodenschonende Aufarbeitsverfahren und unter weitestgehender Schonung des Ökosystems und Beachtung der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 17 festgesetzten Termin vorverlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den

Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;

5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 12. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 10/1996 S. 788

286

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jakobsgrund bei Gammelsbach“ vom 23. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nordwestlich von Gammelsbach gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Jakobsgrund bei Gammelsbach“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 6 der Gemarkung Gammelsbach und der Fluren 13 und 14 der Gemarkung Beerfelden, Stadt Beerfelden, Odenwaldkreis. Es hat eine Größe von 9,49 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die artenreichen Feuchtwiesen und Niedermoorstandorte am Gammelsbach sowie die für den Naturraum Sandsteinodenwald einzigartigen, mageren Glattha-